



# Infoblatt

Betrieb von Solarien

Stand 2018

# Infoblatt

## Betrieb von Solarien

Stand 2018

Folgende Informationen beziehen sich auf den Standort Wien:

## Allgemeines

Der Betrieb von **Solarien** stellt ein **freies Gewerbe** nach der GewO dar. Freies Gewerbe bedeutet, dass für die Gewerbebewilligung **kein Befähigungsnachweis** (wie z.B. langjährige Arbeit in der Branche oder Ablegung von Prüfungen) erforderlich ist. Es ist lediglich eine **Anmeldung** bei der Gewerbebehörde erforderlich. Es bedarf jedoch einer **Betriebsanlagengenehmigung** (behördliche Bewilligung aller Betriebsräume und -einrichtungen), ferner sind Auflagen einer Europäischen Norm zu beachten. Gewerbebehörde ist das nach dem Standort des Betriebes zuständige Magistratische Bezirksamt.

## Bestimmende Regelungen sind die

## Gesetzestexte/Normen

www.ris.bka.gv.at:

- Solarienverordnung
- Gewerbeordnung
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

ÖNORMen können im Österreichischen Normungsinstitut käuflich erworben werden:

- Europäische Solarien-Norm EN 16489-1

Ö-Normen sind Richtlinien, die im Österreichischen Normungsinstitut (Austrian Standards Institut) von Branchenfachleuten entworfen werden. Sie bezwecken vor allem im technischen Bereich eine Vereinheitlichung von Begriffen, Eigenschaften oder Verfahren und ergänzen die rechtlichen Regelungen.

Ö-Normen sind Empfehlungen und keine Gesetze, sie sind also nicht unmittelbar verbindlich, sie können jedoch durch Gesetz, Verordnung oder durch die Behörde etwa im Rahmen eines Verfahrens zur Bewilligung der Betriebsanlage durch Bescheid für verbindlich erklärt werden, was im Falle der Solarien geschieht.

## Folgende Begriffe werden alternativ für den Betrieb von Solarien verwendet:



Aufgrund der Gewerbeberechtigung erfolgt kraft Wirtschaftskammergesetz die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Wien, Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

## Technische Anforderungen

UV-Bestrahlungsgeräte müssen nach der Solarien-Norm EN60335-2-27 bewertet sein. Das Gerät muss nachweislich (Gutachten) der Norm entsprechen. Als Nachweis der Sicherheit muss ein ÖVE-Prüfzeichen vorhanden sein. Bei jedem Gerät muss ein Messprotokoll, das dem Gutachten zugrunde gelegt wurde, vorliegen. Die Bedienungseinrichtungen des Gerätes müssen so angebracht sein, dass sie vom Kunden während der Bestrahlung nicht bedient werden können, aber vom Kunden jederzeit abgeschaltet werden können.

## Anforderungen an die Ausstattung

- Kennzeichnung des Gerätes nach der Typennummer
- Gefahrenhinweise an den Geräten
- Benützungshinweise
- Verwendung von geprüften Schutzbrillen
- Lüftungseinrichtungen, Dusche und WC-Anlagen

## Schutzmaßnahmen

- Ausfolgung von Infoblättern an den Kunden (zweckmäßig)
- Desinfektions- u. Reinigungsmaßnahmen
- Reparatur und Wartung durch befugte Unternehmen
- Führen eines Prüfbuches
- Alterskontrolle/Jugendschutz: Benützung erst ab 18 Jahren (SolarienV)

## Solarien vom Typ 4

Neben der Erfüllung der technischen Erfordernisse und der ausstattungsbezogenen Kriterien ist bei Bestrahlungsgeräten vom Typ 4 zusätzlich besonderes Augenmerk auf die Erfüllung folgender Kriterien zu legen:

- Angabe der Anzahl und Typen der Bestrahlungsquellen
- Gewährleistung einer Bestrahlungszeit im Minutenintervall
- Buchführung über die Besonnung jedes einzelnen Kunden
- Permanente Anwesenheit einer fachkundigen Person während der gesamten Betriebszeit

Nähere Informationen siehe Merkblatt „Strahlungstechnische Unterlagen“ (Abt. BD4) abrufbar unter [www.freizeitbetriebe-wien.at/solarien](http://www.freizeitbetriebe-wien.at/solarien). Weiterführende Informationen kann Ihnen die Abteilung Bädertechnik (BD4) des Amtes der NÖ Landesregierung, mit Sitz in der Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstraße 50, Tel.: 02252/90 25-0, geben.

## Betriebsanlagengenehmigung

Der Betrieb von Solarien bedarf einer Betriebsanlagengenehmigung. Sowohl die gesamte betriebliche Anlage, als auch die einzelnen Solarien erfordern nach der Gewerbeordnung eine Genehmigung der Betriebsanlage. Zweckmäßigerweise wird vor Anmeldung des Gewerbes die Betriebsanlagengenehmigung beantragt, um Überraschungen zu vermeiden.

Für die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage ist das für den Standort der Betriebsanlage maßgebende Magistratische Bezirksamt zuständig (Kontakt-Infos unter [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at)).

Einmal im Monat halten die Magistratischen Bezirksämter Sprechtage ab, bei denen die Sachverständigen, die im Genehmigungsverfahren von der Behörde eingeschaltet werden, anwesend sind. Es empfiehlt sich, vor Antragstellung auf Betriebsanlagengenehmigung für ein Solarium am Betriebsanlagen-Sprechtage des Magistratischen Bezirksamtes teilzunehmen. Infos unter [www.wien.gv.at](http://www.wien.gv.at).

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss beim Magistratischen Bezirksamt um gewerberechtliche Genehmigung sowie gegebenenfalls bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden. Das heißt, der Baubeginn bzw. die gewerbliche Tätigkeit des Betriebes von Solarien darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbescheide ausgestellt worden sind und Rechtskraft erlangt haben.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage an die Gewerbebehörde anzuschließen:

- Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen u. sonstigen Betriebseinrichtungen (beinhaltend den Unternehmensgegenstand, Betriebszeiten, genauer Betriebsablauf, Anzahl der Dienstnehmer etc.)
- Pläne und Skizzen (Grundriss- und Schnittdarstellungen) der gesamten betrieblich genutzten Räumlichkeit samt Außenanlagen, Einrichtungszeichnungen, Heizungs- und Lüftungspläne u.ä.m.
- Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen, zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Anlagen (Lärm, Geruch)
- Name und Anschrift der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer (Anrainerverzeichnis)
- Lageplan

Zum Thema Betriebsanlagengenehmigung kann Ihnen das Team Informationen geben:

Referat Betriebsanlagenservice  
(T 01/514 50 DW 1615)  
E [rechtspolitik@wkw.at](mailto:rechtspolitik@wkw.at)  
<http://wko.at/wien/betriebsanlagen>

## Aufsichtsperson – Schulung

Während des Betriebs eines Solariums muss eine ausreichend geschulte Aufsichtsperson vor Ort anwesend sein und dem Kunden für Fragen und gegebenenfalls eine Einschulung zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung kann durch die Solarienfachausbildung.at (SFA) erworben werden.

[www.solarienfachausbildung.at](http://www.solarienfachausbildung.at)

## Gewerbeanmeldung – Neugründungsförderung (NEUFÖG)

Die Gewerbeanmeldung nehmen Sie bitte mit einem gültigen österreichischen Reisepass beim Gründerservice der WKW, 1010 Wien, Stubenring 8-10, vor.

Alle Gewerbeanmeldungen sind auf Grund der Gewerbeordnungsnovelle 2017 ab 18. Juli 2017 kostenfrei (keine Bundesgebühren mehr).

Neugründer profitieren jedoch weiterhin von den Vorteilen des NEUFÖG:

### Das Neugründungsförderungsgesetz (NEUFÖG)

Eine „Neugründung“ liegt dann vor, wenn der Betriebsinhaber in den letzten 15 Jahren nicht in vergleichbarer Art selbständig tätig war. Eine Tätigkeit als Arbeitnehmer in der gleichen Branche ist nicht hinderlich. Keine Neugründung liegt bei bloßer Rechtsformänderung vor. Auch die Übernahme eines bestehenden Betriebes kann als Neugründung gelten.

### Mein Vorteil vom NEUFÖG:

Liegt eine Betriebsgründung vor, die mittels amtlichem Vordruck (NEUFÖG-Formular) von der Wirtschaftskammer bestätigt werden muss, werden keine Gebühren bzw. Bundesverwaltungsabgaben für sämtliche mit der Neugründung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Unterlagen (Projektunterlagen Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren, Gewerbeschein, Eintrag ins Firmenbuch, Gesellschaftssteuer bei der Gründung von Kapitalgesellschaften, polizeiliches Führungszeugnis, etc.) von den Behörden eingehoben.

Außerdem werden dem Jungunternehmer 7 Prozentpunkte der Dienstgeberbeiträge für Angestellte im ersten Monat der Bewilligung und in den elf darauffolgenden Monaten erlassen (Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds, zur gesetzlichen Unfallversicherung, u.a.).

### Detaillierte Infos:

[www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)

### Gewerbeanmeldung:

Gründerservice der WKW  
Stubenring 8-10, 1010 Wien

### Gewerbeantritt durch Ausländer

Ausländische Staatsbürger, die sich in Österreich nach den fremdengesetzlichen Bestimmungen legal aufhalten, können Gewerbe anmelden wie Inländer, benötigen aber alle dafür erforderlichen Dokumente (Infos unter: [www.gruenderservice.at](http://www.gruenderservice.at)), gegebenenfalls in beglaubigter deutschsprachiger Übersetzung. Beachten Sie, dass Sie eine geeignete fremdengesetzliche Aufenthaltsbewilligung benötigen (also z.B. kein Touristenvisum).

Ab dem Zeitpunkt der Anmeldung darf gearbeitet werden!

## Grundumlage

Das aktuelle Grundumlagenschema der Fachgruppe entnehmen Sie bitte folgendem Link:

[www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/GUSchema.pdf](http://www.freizeitbetriebe-wien.at/Download/GUSchema.pdf)

## Allgemeines

Für Fragen zur Unternehmensgründung steht ein umfangreiches Beratungsangebot der Wirtschaftskammer Wien zur Verfügung:

- Betriebsgründung - Erstberatung (Betriebsgründungsservice)  
T 514 50 DW 1050, Homepage: [www.gruenderservice.at/](http://www.gruenderservice.at/)
- WIFI Jungunternehmerberatung (YEN-Young-Enterprise-Network)  
T 476 77 DW 5350 und 5351
- Betriebsübergabe-Teamberatung
- Unternehmensgründung

## Gewerbliche Sozialversicherung

Wir empfehlen Ihnen, sich unmittelbar nach der Gewerbeanmeldung bei der

Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft  
Landesstelle Wien  
1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84-86  
T. 54 654/0  
[www.svagw.at](http://www.svagw.at)

anzumelden. Zwar ist man mit dem Gewerbeschein kraft Gesetzes sozialversichert, doch wird durch diese vorzeitige Anmeldung das Verfahren beschleunigt, was auch einen besseren Versicherungsschutz garantiert. Die gewerbliche Pflichtversicherung (Arbeitslosenversicherung optional) kostet Sie insgesamt 27,68 % Ihrer Einkünfte plus Unfallversicherung von ca. € 112,-/Jahr / wird jährlich angepasst.

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim **Betriebsfinanzamt** die Anmeldung zur Steuer erfolgen.

## Kollektivvertrag

Der Betrieb eines Solariums unterliegt dem Kollektivvertrag für „Wiener Bäder, Sauna- und Solariumbetriebe“. Den Kollektivvertrag in der geltenden Fassung können Sie unter [www.wko.at](http://www.wko.at) abrufen.

## Unklarheiten oder nähere Fragen?

Wenn Sie zu all dem noch nähere Fragen haben, kontaktieren Sie uns bitte:

[Wir über uns.](#)

[Hier](#) finden Sie eine aktuelle Aufstellung der derzeit verfügbaren Fachbücher inkl. Kurzbeschreibungen.

Editieren Sie bitte kostenlos Ihre Daten im [Firmen A-Z](#) auf der Seite der WKO. Besonders wichtig für Sie wäre die Angabe Ihrer **persönlichen** Mailadresse, da wir sämtliche Informationen, Einladungen zu Veranstaltungen usw. per Mail verschicken.

**Impressum und Kontakt:**  
**Fachgruppe Wien der Freizeit- und Sportbetriebe**  
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der  
Wirtschaftskammer Wien  
Lothringerstraße 4 | A-1040 Wien  
T +43 1 514 50 Dw 4211  
F +43 1 514 50 Dw 4216  
E [office@freizeitbetriebe-wien.at](mailto:office@freizeitbetriebe-wien.at)  
W [www.freizeitbetriebe-wien.at](http://www.freizeitbetriebe-wien.at)

Copyright Foto Titelblatt: fotolia.de